

## **Besondere Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für die dritte Serie Gezielter Längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG-III)**

### **Allgemeines**

1. Gegenstand dieser Bedingungen (im Folgenden: Besondere Geschäftsbedingungen für GLRG-III) ist die dritte Serie gezielter längerfristiger Kreditgewährungen (*gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte III*; im Folgenden: GLRG-III) der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bank) an geldpolitische Geschäftspartner im Sinne des Abschnitts V. Nr. 1 AGB/BBk (im Folgenden: Geschäftspartner) gegen Sicherheiten. Insgesamt führt die Bank im Zeitraum von September 2019 bis März 2021 in vierteljährlichem Abstand sieben GLRG-III mit jeweils ca. zweijähriger Laufzeit durch.

Ergänzend zu den Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: AGB/BBk), insbesondere Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **Obergrenzen der Kreditaufnahme, Referenzgröße**

2. Die Teilnahme an den GLRG-III unterliegt spezifischen geschäftspartnerbezogenen Kreditlimiten, die sich nach Daten zur bisherigen Vergabe bestimmter Kredite des jeweiligen Geschäftspartners richten. Im Falle eines Zusammenschlusses mehrerer Geschäftspartner (im Folgenden: GLRG-III-Bietergruppe), welcher auch unter Beteiligung von Geschäftspartnern nationaler Zentralbanken anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets zulässig ist, sind die aggregierten Daten der Mitglieder einer GLRG-III-Bietergruppe maßgeblich.

3. Im Rahmen der GLRG-III beträgt das Globale Kreditlimit 30 % der Summe aus zum 28. Februar 2019 ausstehender Anrechenbarer Kredite und ggf. zum 28. Februar 2019 ausstehender Einbehaltener Verbriefungen abzüglich ausstehender Beträge aus der zweiten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (im Folgenden: Globales Kreditlimit). Das tenderspezifische Kreditlimit (im Folgenden: Kreditlimit) ist begrenzt auf den geringeren der folgenden Beträge:

a) das Globale Kreditlimit abzüglich bereits im Rahmen der GLRG-III aufgenommener Beträge

b) 10 % der ausstehenden Anrechenbaren Kredite zum 28. Februar 2019 ggf. zuzüglich 10 % der Einbehaltenen Verbriefungen zum 28. Februar 2019

Die optionale Nutzung Einbehaltener Verbriefungen ist mit zusätzlichen Melde- und Prüfpflichten gemäß Artikel 6 Nr. 3 des Beschlusses EZB/2019/21<sup>1</sup> verbunden. Bei der Berechnung der weiteren GLRG-III-Kennzahlen werden diese nicht berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 22. Juli 2019 über eine dritte Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte.

„Anrechenbare Kredite“ sind Kredite an im Euro-Währungsgebiet ansässige nichtfinanzielle Unternehmen und private Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) mit Ausnahme von Wohnungsbaukrediten an private Haushalte.

„Anrechenbare Nettokreditvergabe“ meint – innerhalb des maßgeblichen Zeitraums – den Saldo aus Neuvergabe abzüglich Tilgungen Anrechenbarer Kredite.

„Einbehaltene Verbriefungen“ sind Verbriefungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 und/oder Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1075/2013 (EZB/2013/40) von Anrechenbaren Krediten im Wege der Vollrechtsübertragung auf eine finanzielle Vehikelgesellschaft ("FMKG" i.S.d. Artikels 1 der Verordnung EZB/2013/40 oder eine Verbriefungszweckgesellschaft i.S.d. Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2402), wobei die Anrechenbaren Kredite von einem Bietungsberechtigten oder einem Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe originiert wurden und dieser Bietungsberechtigte oder dieses Mitglied der GLRG-III-Bietergruppe Inhaber aller aus der Verbriefung resultierender Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzierungsinstrumente im Sinne von Artikel 1 Abs. 1b) der Verordnung EZB/2013/40 ist.

„Referenzgröße“ (Benchmark) meint

- für Geschäftspartner mit einer **positiven** Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019: **Null**.

- für Geschäftspartner mit einer **negativen** Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019: **Die (negative) Anrechenbare Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019**.

Für nach dem 28. Februar 2019 gegründete Geschäftspartner wird die Referenzgröße auf Null festgesetzt.

4. Mathematische Formeln für die Berechnung der Obergrenzen für die Kreditaufnahme sowie weitere technische Einzelheiten sind dem Anhang I des Beschlusses EZB/2019/21 zu entnehmen.

5. Sonstige Begrenzungen der Inanspruchnahme des Zentralbankkredites, wie etwa aus dem Beleihungswert bereitgestellter Sicherheiten resultierend, bleiben unberührt.

### **Bietungsberechtigung, Abgabe von Geboten**

6. Die Bank vergibt GLRG-III im Rahmen eines Tendersverfahrens. Die Bank wird die erforderlichen Informationen über Wirtschaftsinformationsdienste bereitstellen, die jedoch keine Erfüllungsgehilfen der Bank sind.

7. Bietungsberechtigt sind Geschäftspartner als Einzelinstitut oder als Leitinstitut einer Bietergruppe (im Folgenden: Bietungsberechtigte). Sonstige Mitglieder einer GLRG-III-Bietergruppe sind nicht bietungsberechtigt. Im Falle einer GLRG-III-Bietergruppe wird nur das Leitinstitut Vertragspartner der Bank.

8. Gebote sind ausschließlich gemäß den Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren (OMTOS) abzugeben. Mit der Abgabe eines Gebots erkennen die Geschäftspartner die Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III, die AGB/BBk sowie die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren (OMTOS) in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

9. Die Kreditlimite gelten als Bietungshöchstbeträge im Sinne des Abschnitt V. Nr. 15 Abs. 3 der AGB/BBk. Gebote, die das jeweilige zur Verfügung stehende Kreditlimit übersteigen, sind unwirksam; die Bank ist berechtigt, das gesamte Gebot zu löschen.

## **Bietergruppen**

10. Geschäftspartner der Bank können an GLRG-III auch als Leitinstitut einer GLRG-III-Bietergruppe teilnehmen, wenn das potenzielle Leitinstitut vor dem jeweiligen Geschäft entsprechend dem GLRG-III-Zeitplan einen Antrag auf Bildung einer GLRG-III-Bietergruppe gestellt hat, der von der Bank genehmigt worden ist<sup>2</sup>. In diesem Fall berechnen sich die Obergrenzen der Kreditaufnahme sowie die Referenzgröße der GLRG-III-Bietergruppe nach Ziffer 2 Satz 2.

11. Die Bildung einer GLRG-III-Bietergruppe setzt voraus, dass jedes Mitglied der jeweiligen GLRG-III-Bietergruppe entweder (i) eine enge Verbindung im Sinne von Ziffer 3 Absatz 5 des Abschnitts V. der AGB/BBk zu einem anderen Mitglied der Bietergruppe hat oder (ii) seine Mindestreserve in Übereinstimmung mit Verordnung EZB/2003/9<sup>3</sup> indirekt über ein anderes Mitglied der GLRG-III-Bietergruppe als Mittler oder als Mittler die Mindestreserve für ein anderes Mitglied der GLRG-III-Bietergruppe unterhält. Weiterhin können Kreditinstitute, die einer konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen, ebenfalls als GLRG-III-Bietergruppe anerkannt werden.

12. Der Antrag zur Bildung einer GLRG-III-Bietergruppe hat folgende Informationen/Anlagen zu enthalten:

(a) den Namen des Leitinstituts,

(b) ein Verzeichnis der MFI-Kennungen und Namen aller an der GLRG-III-Bietergruppe teilnehmenden Kreditinstitute,

---

<sup>2</sup> Der Antrag muss für den GLRG-III.1 bis zum 14. August 2019, für den GLRG-III.2 bis zum 04. November 2019, für den GLRG-III.3 bis zum 10. Februar 2020, für den GLRG-III.4 bis zum 11. Mai 2020, für den GLRG-III.5 bis zum 17. August 2020, für den GLRG-III.6 bis zum 02. November 2020 und für den GLRG-III.7 bis zum 08. Februar 2021 der Bank zugegangen sein.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht.

- (c) das maßgebliche Kriterium für die Bildung der GLRG-III-Bietergruppe sowie einen entsprechenden Nachweis (insb. Nachweis der engen Verbindungen innerhalb der GLRG-III-Bietergruppe oder der Beziehungen zur indirekten Haltung der Mindestreserven zwischen den Gruppenmitgliedern),
- (d) im Fall von Gruppen von Instituten, zwischen denen enge Verbindungen bestehen und von Gruppen deren Mitglieder einer konsolidierten Bankenaufsicht unterliegen: die rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärungen aller an der Gruppe teilnehmenden Institute, dass sie förmlich beschlossen haben, dieser GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilnehmen sowie den Nachweis, dass diese Entscheidung von den höchsten Entscheidungsträgern getroffen wurde und mit gültigen Rechtsvorschriften übereinstimmt,
- (e) in Fällen der indirekten Mindestreservehaltung: die rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Leitinstituts, dass alle an der Gruppe teilnehmenden Institute (formwirksam) beschlossen haben, dieser GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilzunehmen, sowie den Nachweis über ein gemeinsames zentrales Liquiditätsmanagement der in der Gruppe zusammengeschlossenen Institute.

Der Antrag auf Einrichtung einer GLRG-III-Bietergruppe ist von zwei Mitarbeitern des Leitinstituts, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, zu unterzeichnen. Erforderliche Erklärungen der Gruppenmitglieder sind von zwei zeichnungsberechtigten Mitarbeitern der jeweiligen Häuser zu unterzeichnen. Soweit es sich bei den GLRG-III-Gruppenmitgliedern um Geschäftspartner der Bank handelt, ist die Zeichnung durch zwei Mitarbeiter des jeweiligen Gruppenmitglieds, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, erforderlich. Für andere GLRG-III-Gruppenmitglieder ist die Zeichnungsberechtigung gesondert nachzuweisen.

13. Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe kann nur sein, wer die Teilnahme an den geldpolitischen Geschäften der Bank oder einer anderen nationalen Zentralbank des Eurosystems verlangen kann. Mit Ausnahme des Leitinstituts dürfen Mitglieder einer GLRG-III-Bietergruppe nicht selbst an den GLRG-III der Bank oder einer nationalen Zentralbank anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets teilnehmen. Sämtliche Mitglieder der GLRG-III-Bietergruppe dürfen keiner weiteren von der Bank oder einer nationalen Zentralbank anderer Staaten des Euro-Währungsgebiets genehmigten GLRG-III-Bietergruppe angehören. Die Zusammensetzung einer GLRG-III-Bietergruppe soll für alle GLRG-III unverändert bleiben, vorbehaltlich der Ziffern 14, 15, 16.

14. Ein Kreditinstitut kann nicht länger als Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe berücksichtigt werden, wenn es die Voraussetzungen der Ziffer 11 oder des ersten Satzes der Ziffer 13 nicht mehr erfüllt. Das Leitinstitut hat die Bank hierüber umgehend zu informieren.

15. Sollte das Leitinstitut nicht mehr als Geschäftspartner zugelassen sein, verliert die GLRG-III-Bietergruppe die Anerkennung als solche und ist verpflichtet, den gesamten im Rahmen der GLRG-III in Anspruch genommenen Betrag zurückzuzahlen.

16. Wenn ein Kreditinstitut die Voraussetzungen der obigen Ziffer 11 erst nach dem letzten Tag des Vormonats der Antragsfrist erfüllt, kann das Leitinstitut der entsprechenden GLRG-III-Bietergruppe bei der Bank einen Antrag auf Genehmigung des Beitritts dieses Kreditinstituts stellen.

17. Der Antrag zur Genehmigung des Beitritts eines Kreditinstituts zu einer GLRG-III-Bietergruppe gemäß Ziffer 16 hat folgende Informationen/Anlagen zu enthalten:

- (a) den Namen des Leitinstituts,
- (b) ein Verzeichnis der MFI-Kennungen und Namen aller an der GLRG-III-Bietergruppe teilnehmenden Kreditinstitute in neuer Zusammensetzung,
- (c) das maßgebliche Kriterium für die Bildung der GLRG-III-Bietergruppe sowie einen entsprechenden Nachweis (insb. Nachweis der engen Verbindungen innerhalb der GLRG-III-Bietergruppe oder der Beziehungen zur indirekten Haltung der Mindestreserven zwischen den Gruppenmitgliedern) inklusive detaillierten Angaben zu den Änderungen,
- (d) im Fall von Gruppen von Instituten, zwischen denen enge Verbindungen bestehen und von Gruppen mit konsolidierter Bankenaufsicht: die rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärungen aller an der Gruppe teilnehmenden Institute, dass sie förmlich beschlossen haben, dieser geänderten GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilnehmen sowie den Nachweis, dass diese Entscheidung von den höchsten Entscheidungsträgern getroffen wurde und mit gültigen Rechtsvorschriften übereinstimmt,
- (e) in Fällen der indirekten Mindestreservehaltung unterliegen: die rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Leitinstituts, dass alle an der Gruppe teilnehmenden Institute (formwirksam) beschlossen haben, dieser GLRG-III-Bietergruppe anzugehören und nicht einzeln oder als Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilzunehmen, sowie den Nachweis über ein gemeinsames zentrales Liquiditätsmanagement der in der Gruppe zusammengeschlossenen Institute.

Der Antrag ist von zwei Mitarbeitern des Leitinstituts, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, zu unterzeichnen. Erforderliche Erklärungen der Gruppenmitglieder sind von zwei zeichnungsberechtigten Mitarbeitern der jeweiligen Häuser zu unterzeichnen. Soweit es sich bei den Gruppenmitgliedern um Geschäftspartner der Bank handelt, ist die Zeichnung durch zwei Mitarbeiter des jeweiligen Gruppenmitglieds, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind, erforderlich. Für andere Gruppenmitglieder ist die Zeichnungsberechtigung gesondert nachzuweisen.

18. Die Bank kann vom Leitinstitut weitere Informationen und Dokumente anfordern, die sie zur Prüfung der Zulässigkeit der Erweiterung der GLRG-III-Bietergruppe als erforderlich erachtet.

19. Ein Leitinstitut kann auf Grundlage einer veränderten Zusammensetzung einer GLRG-III-Bietergruppe an einem GLRG-III teilnehmen, wenn die Bank die veränderte Zusammensetzung der GLRG-III-Bietergruppe anerkannt hat. Die veränderte Zusammensetzung ist Grundlage für die Berechnung der Kreditlimite für nachfolgende GLRG-III. Ein Institut, das nicht mehr Mitglied einer GLRG-III-Bietergruppe ist, darf nur als Einzelinstitut oder Mitglied einer anderen GLRG-III-Bietergruppe an weiteren GLRG-III teilnehmen.

20. Bestehende Bietergruppen der zweiten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (im Folgenden: GLRG-II) können in einem vereinfachten Verfahren in eine GLRG-III-Bietergruppe überführt werden. Hierfür ist ein Antrag des Leitinstituts innerhalb der GLRG-III-Antragsfristen schriftlich einzureichen und von der Bank zu genehmigen.

21. Der Antrag zur Überführung der Bietergruppen der GLRG-II in eine GLRG-III-Bietergruppe muss folgende Informationen/Anlagen enthalten:

- (a) eine Liste aller Mitglieder der Bietergruppe der GLRG-II, die formal entschieden haben, Teil der GLRG-III-Bietergruppe zu sein und an den GLRG-III nicht individuell oder als Teil einer anderen Bietergruppe teilzunehmen,
- (b) einen Nachweis des Leitinstituts, dass diese Entscheidungen rechtsverbindlich getroffen sind.

Der Antrag auf Überführung einer Bietergruppe der GLRG-II in eine GLRG-III-Bietergruppe ist von zwei Mitarbeitern des Leitinstituts zu unterzeichnen, die für den gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank zeichnungsberechtigt sind.

22. Ist ein Mitglied (nicht das Leitinstitut) einer Bietergruppe der GLRG-II nicht bereit, ein Mitglied der jeweiligen GLRG-III-Bietergruppe zu sein, wird der Anteil der Anrechenbaren Kredite dieses Mitglieds an den ersten beiden Geschäften der GLRG-II aus dem Globalen Kreditlimit der Gruppe gemäß Ziffer 3 dieser Besonderen Bedingungen für GLRG-III subtrahiert. Das Mitglied kann mit seinem Globalen Kreditlimit als Einzelinstitut bzw. Mitglied einer anderen Bietergruppe an den GLRG-III teilnehmen.

## **Verzinsung**

23. GLRG-III werden als spreadbasierte Tenderoperationen durchgeführt, die über ihre gesamte Laufzeit auf den durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz während der Laufzeit des Geschäfts indexiert sind. Der Aufschlag beträgt 10 Basispunkte.

24. Die Zinsen werden bei Endfälligkeit des jeweiligen GLRG-III gezahlt.

## **Prämie**

25. Für Bietungsberechtigte, deren Anrechenbare Nettokreditvergabe im Zeitraum vom 1. April 2019 bis 31. März 2021 über ihrer individuellen Referenzgröße (Benchmark) liegt, wird rückwirkend über die gesamte Laufzeit eine Prämie in Form eines anteiligen Erlasses der Zins- und/oder der Hauptschuld gewährt. Die Höhe dieser Prämie richtet sich nach der prozentualen Überschreitung der individuellen Referenzgröße (Benchmark) und der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz während der Laufzeit des jeweiligen GLRG-III zuzüglich eines Spreads von 10 Basispunkten und dem durchschnittlichen Zinssatz für die geldpolitische Einlagenfazilität zuzüglich eines Spreads von 10 Basispunkten während der Laufzeit des jeweiligen GLRG-III. Die maximale Prämie ist dabei die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz und dem durchschnittlichen Zinssatz für die geldpolitische Einlagenfazilität während der Laufzeit des jeweiligen GLRG-III.

26. Für Details zur Berechnung der individuellen Verzinsung und Prämierung wird auf Annex I des Beschlusses EZB/2019/21 verwiesen.<sup>4</sup>

27. Wird ein Bietungsberechtigter von der Bank aus besonderen Gründen (wie bspw. Wegfall der Geschäftspartnereigenschaft oder unzureichende Sicherheiten) zur vorzeitigen vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der von ihm unter den GLRG-III aufgenommenen Mittel verpflichtet, bevor ihm die einschlägige Prämie von der Bank mitgeteilt worden ist, wird der im Rahmen der GLRG-III aufgenommene Betrag mit dem durchschnittlichen Hauptrefinanzierungszinssatz während der Laufzeit des jeweiligen GLRG-III plus einem Spread von 10 Basispunkten verzinst.

## **Freiwillige Rückzahlung**

28. Es besteht keine Möglichkeit zur freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung.

## **Meldepflichten**

29. Bietungsberechtigte haben die Meldepflichten gemäß Artikel 6 des Beschlusses EZB/2019/21 gegenüber der Bank zu erfüllen. Zur Teilnahme an den GLRG-III sind zwei Meldungen erforderlich. Aus der ersten Meldung werden das Globale Kreditlimit sowie die für die Berechnung einer etwaigen Prämie relevante Referenzgröße (Benchmark) des Bietungsberechtigten ermittelt. Anhand der zweiten Meldung überprüft die Bank die Entwicklung der Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Vergleich zur Referenzgröße. Die Bietungsberechtigten sind zusätzlich dazu verpflichtet, eine Bewertung der zwei Meldungen durch einen Wirtschaftsprüfer in Auftrag zu geben und spätestens zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichten Zeitpunkt der Bank zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>4</sup> Hinweis: In dem Beschluss EZB/2019/21 ist die Prämie als Anpassung des Spreads ausgestaltet.

Bietungsberechtigte, die das Wahlrecht zur Einbeziehung Einbehaltener Verbriefungen wahrnehmen wollen, sind verpflichtet, die erste Datenmeldung zu Einbehaltenen Verbriefungen sowie eine Bewertung des Wirtschaftsprüfers dieser vor der ersten GLRG-III-Teilnahme zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichten Zeitpunkt einzureichen. Bietungsberechtigte, die am ersten oder zweiten Geschäft der GLRG-III teilnehmen, können dies zunächst auf Basis der ersten Meldung ohne Einbeziehung Einbehaltener Verbriefungen tun.

30. Kommt ein Bietungsberechtigter der Pflicht der ersten Datenmeldung nicht oder nicht fristgerecht nach, wird sein Globales Kreditlimit auf Null gesetzt.

31. Kommt ein Bietungsberechtigter seiner Pflicht zur Einreichung der Bewertung des Wirtschaftsprüfers der ersten Meldung nicht oder nicht fristgerecht nach, wird die Bank alle ausstehenden GLRG-III des Geschäftspartners vorzeitig fällig stellen.

32. Kommt ein Bietungsberechtigter seiner Pflicht zur Einreichung der zweiten Datenmeldung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist die Bank berechtigt, kalendertäglich eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro – bis zu einem Betrag von maximal 15.000,00 Euro – zu erheben. Die Sanktion wird entweder mit Zugang des Wirtschaftsprüferberichts bei der Bank oder beim Erreichen des maximal möglichen Sanktionsbetrags fällig.

33. Kommt ein Bietungsberechtigter seiner Pflicht zur Einreichung der Bewertung des Wirtschaftsprüfers der zweiten Meldung nicht oder nicht fristgerecht nach, entfällt die Prämie.

### **Nutzung der gemeldeten Bilanzdaten**

34. Zur Überprüfung der übermittelten Daten auf Plausibilität werden die Daten mit statistischen Daten der Bank abgeglichen und verknüpft. Außerdem kann die Bank die Daten innerhalb des Eurosystems weitergeben, soweit dies für die Implementierung der GLRG-III oder die Überprüfung der Daten auf Plausibilität erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, die Daten zu nutzen, um den Erfolg der Implementierung der GLRG-III zu messen, und sofern dies für sonstige Analysezwecke im Rahmen der Aufgaben des Eurosystems erforderlich ist.

### **Schlussbestimmungen**

35. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III sowie etwaige Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III werden auf der Internetseite der Bank (<http://www.bundesbank.de> > Aufgaben > Geldpolitik > Offenmarktgeschäfte > Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte III) bekannt gemacht. Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III gelten einen Monat nach Bekanntmachung als vereinbart.



36. Für diese Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III und die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und den Bietungsberechtigten an GLRG-III gilt deutsches Recht.
37. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich zwischen der Bank und den Bietungsberechtigten an GLRG-III im Zusammenhang mit der Teilnahme an GLRG-III ergeben, ist Frankfurt am Main.
38. Sollte eine Bestimmung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für GLRG-III unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.